



REFUGEE
LAW CLINICS
DEUTSCHLAND

STRATEGISCHE PROZESSFÜHRUNG IM MIGRATIONSRECHT

Dossier zum 2. Fachtag der
Refugee Law Clinics Deutschland e.V.

14. Mai 2019

Editorial



LEKTORAT

Simon Herker

GESTALTUNG

Steffi Sommer

V.i.S.d.P.

CO-VORSITZENDE DES VORSTANDS

Katrin Sass

CO-VORSITZENDER DES VORSTANDS

Jan Haas

© Refugee Law Clinics Deutschland e.V.

FÖRDERUNG



Wolters Kluwer



Pro Bono

FRAGOMEN



Robert Bosch
Stiftung

KONTAKT

Refugee Law Clinics
Deutschland e.V.

c/o Wigwam eG

Prinzenallee 74

13357 Berlin

www.lawclinics.de

Inhalt

PROGRAMM DER TAGUNG

1

EINFÜHRUNG

2

ACCESS TO JUSTICE WOLTERS KLUWER

5

STRATEGISCHE PROZESSFÜHRUNG JUMEN - JURISTI- SCHE MENSCHEN- RECHTSARBEIT IN DEUTSCHLAND E.V.

6

GESELLSCHAFT FÜR FREIHEITSRECHTE E.V.

8

STRATEGIC LITIGATION

PANEL 1: MIGRA- TION LAW CLINIC AMSTERDAM

10

PANEL 2: HUM- BOLDT LC GRUND- UND MENSCHEN- RECHTE BERLIN

11

PANEL 3: RLC TÜ- BINGEN & RLC REGENSBURG

12

FISHBOWL- ABSCHLUSSDIS- KUSSION

16

STRENGTHEN EQUALITY LAW PORTRAIT: EQUA- LITY LAW CLINIC BRUSSELS

22

Programm der Tagung

11:00h	RLCs zu Gast in Berlin Exklusiv für unsere Mitgliedsorganisationen
12:30h	Ankommen / Registrierung
13:00h	Begrüßung + Einführung in das Thema 13h25 Access to Justice Wolters Kluwer: Wie ein Lösungsanbieter #ZugangZumRecht stärken kann (Jan Klostermann) 13h55 Strategische Prozessführung durch NGO's JUMEN – Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland e.V. (Adriana Kessler) Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (Sarah Lincoln & Lea Beckmann)
15:00h	Kaffeepause
15:30h	3 Panels: Erfahrungen von Law Clinics mit Strategic Litigation 1. Migration Law Clinic Amsterdam (Paul Schwarzl) 2. Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte Berlin (Maya Markwald) 3. RLC Tübingen (Pauline Hachenberg) & RLC Regensburg (Elisabeth Rauh)
16:45h	Kaffeepause
17:15h	Fishbowl-Abschlussdiskussion Ausgestaltung erfolgreicher Kooperationen für strategische Prozessführung u.a. mit: Julius Becker (Rechtsanwalt, jur. Supervisor der RLC Berlin) Lisa Hahn (Law & Society Institute HU Berlin) Bellinda Bartolucci (Pro Asyl) Moderation: Bianca Sukrow (Refugee Law Clinics Deutschland e.V.)
18:45h	Empfang

Einführung

Sehr geehrte Leser*innen,

auf dem 2. Fachtag des Bundesverbands der Refugee Law Clinics wurde mit viel Energie zum Thema „Strategische Prozessführung im Migrationsrecht“ diskutiert, sich ausgetauscht und Projektideen (weiter-)entwickelt. Es war uns eine Ehre und großes Vergnügen in den Räumen des Refugio Sharehauses, einem integrativen Projekt der Berliner Stadtmission, tagen zu dürfen. Dass der Fachtag möglich wurde, haben wir in ganz besonderer Weise den seit Jahren verlässlichen Partnern an unserer Seite zu verdanken: Unserem diesjährigen Hauptsponsor, Wolters Kluwer, genauso wie Pro Bono Deutschland e.V., der Kanzlei Fragomen Global LLP und der Robert Bosch Stiftung. Wir danken herzlich!

Das Thema der Strategischen Prozessführung ist nicht neu, aber sehr aktuell. In den letzten Jahren wurden mit der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF), sowie JUMEN – juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland e.V., gleich zwei progressive Vereine in Berlin gegründet, deren Ziel es ist, mittels strategischer Prozessführung den Ausbau und die Stärkung der Grund- und Menschenrechte zu erreichen. Ihre Beiträge auf dem Fachtag gaben uns ein erweitertes Verständnis für die Strategische Prozessführung aus der Vereinsperspektive.

„In der strategischen Prozessführung sehen wir eine wichtige Schnittstelle für Law Clinics: Wir können Ressourcen anbieten, die Kanzleien nicht haben.“

Im Kontext der Refugee Law Clinics (RLCs), also der ehrenamtlichen und studentischen Ausbildungs- und Rechtsberatungsprojekte im Migrationsrecht, werden die Entwicklungen im Bereich der Strategischen Prozessführung aufmerksam verfolgt. Schon Anfang 2016 organisierte die RLC Hamburg eine Veranstaltung zur Strategischen Prozessführung, im Sommer 2016 folgte die RLC Regensburg

mit einer Vortragsreihe zum gleichen Thema. Am 18. November 2016 fand eine prominente Tagung zur „Strategischen Prozessführung im Flüchtlingsrecht“ organisiert von der RLC der Justus-Liebig-Universität Gießen statt.

Was ist seitdem passiert? Darüber haben wir auf dem Fachtag einiges erfahren. Die Erfahrungen der RLC Regensburg (Elisabeth Rauh) & RLC Tübingen (Pauline Hachenberg) haben sicherlich einen gewissen Vorbildcharakter. Ebenso wird an der Migration Law Clinic Amsterdam (Paul Schwarzl) zur Rolle von Law Clinics im Bereich der Strategischen Prozessführung im Flüchtlingsrecht diskutiert – und diese selbst ganz anders angegangen, als es an deutschen RLCs bisher passiert. Auch die Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte (Maya Markwald) hat einen ganz eigenen Weg gefunden, spezifisch Grund- und Menschenrechte sowie strategische Prozessführung zu unterstützen. Alle Akteure halfen uns auf dem Fachtag, unser Verständnis von Strategischer Prozessführung in und mit Law Clinics zu vertiefen.

Teresa Exenberger von der Refugee Law Clinic Vienna in Wien hat in der Vergangenheit gesagt: „In der strategischen Prozessführung sehen wir eine wichtige Schnittstelle für Law Clinics: Wir können Ressourcen anbieten, die Kanzleien nicht haben.“ Diese These galt und gilt es zu überprüfen, das Wie einer Umsetzung zu diskutieren und gemeinsam daran zu arbeiten, über Einzelfälle hinaus soziale, politische oder rechtliche Veränderungen in Gang zu setzen. Sowohl die Panels am Nachmittag als auch die Fishbowl-Podiumsdiskussion zum Abschluss der Tagung waren für diese Diskussionen ideal geeignet. Mit den Fachtags-Teilnehmenden kamen vielfältiges Engagement und Expertise zusammen. Diese Gelegenheit wurde für konstruktiven Dialog und gegenseitige Inspiration genutzt.

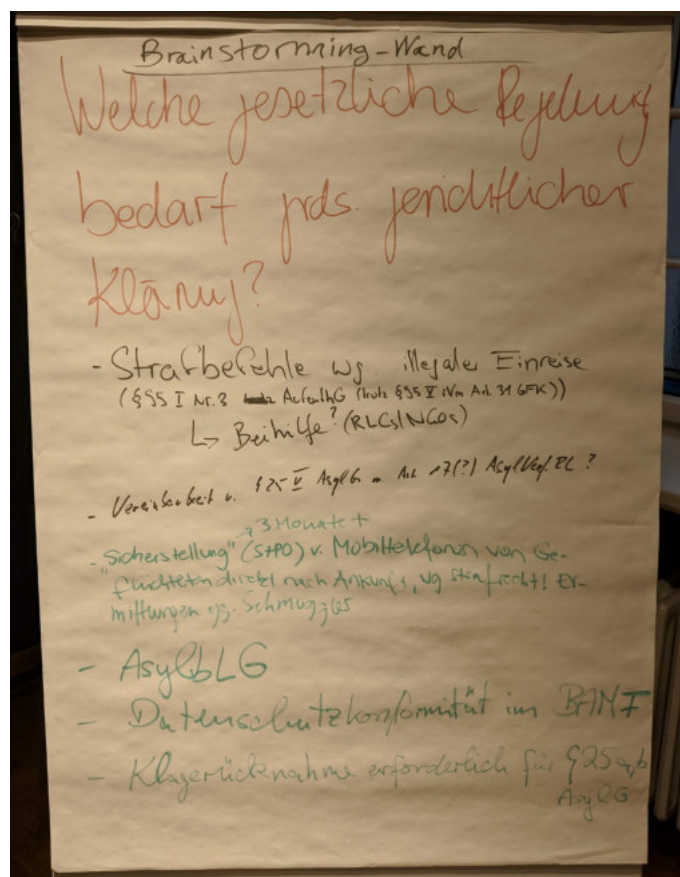
Was wissen wir über Strategische Prozessführung im Migrationsrecht?

Auf der Veranstaltung der RLC Gießen im Jahr 2016 definierte Felix Netzer (Principal Associate, Freshfields Bruckhaus Deringer, Frankfurt a. M.) in seinem Einführungsvortrag die Strategische Prozessführung als ein „rechtliches Vorgehen [...], das die (zivil-)

gerichtliche Auseinandersetzung wählt, um durch Musterverfahren oder mit Präzedenz-Entscheidungen zunächst rechtliche und im Gefolge politische, wirtschaftliche oder soziale Veränderungen über den Einzelfall hinaus zu erreichen“. Das bedeutet, dass Anwält*innen nicht lediglich das Beste für den einzelnen Mandanten oder die einzelne Mandantin erreichen möchten (wie in einem ‚normalen‘ Verfahren). Sie beabsichtigen zusätzlich auch über den Einzelfall hinaus Veränderungen in der Praxis.

Im besonders grundrechtssensiblen Asyl- und Aufenthaltsrecht wird immer wieder die mögliche Verfassungswidrigkeit von Regelungen diskutiert. Strategische Prozessführung könnte sich hier also anbieten. Verfassungsbeschwerden sind trotzdem selten. Die Hemmschwelle ist hoch. Für eine einzelne Person mögen Aufwand und Ertrag eines zeit- und ressourcenintensiven, von Beginn an ausführlich zu planenden, aber dennoch im Ausgang unsicheren Instanzenzugs unverhältnismäßig erscheinen. Auf den Zugang zum Verfassungsrecht wird oft verzichtet. Und das, obwohl in den migrationsrechtlichen Gesetzesverschärfungen nicht nur seit 2015 auch viele verfassungsrechtlich strittige Regelungen getroffen wurden. Am bekanntesten dürfte das Beispiel der zweijährigen Aussetzung und aktuellen Begrenzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte sein. Dieses Beispiel wurde auch Thema auf dem Fachtag. Genauso kann beispielsweise an die Auslesung und Auswertung von Datenträgern, insbesondere Handys, nach § 15a AsylG oder an die Ausgestaltung der Gesundheitsvermutung und die Präklusion nicht unverzüglich vorgelegter ärztlicher Bescheinigungen gemäß § 60a Abs. 2c, 2d AufenthG gedacht werden. Ein Blick in die Sachverständigen-Anhörungen im Bundestag zu den verschiedenen Migrationspaketen wirkt darüber hinaus jederzeit äußerst inspirativ. Auf einer kleinen Brainstorming-Wand kamen in kurzer Zeit weitere Ideen zu der Frage zusammen, wo Strategische Prozessführung zum Einsatz kommen könnte oder sollte.

Resümee der Veranstaltung in Gießen zu Strategischer Prozessführung im Flüchtlingsrecht war Ende 2016, kurz gefasst: Strategische Prozessführung ist, als ein kleiner Teil juristischer Arbeit, gut und wichtig. Trotzdem ist die Individualität des Asyl-



und auch von Aufenthaltsverfahren zu betonen. Mit dem aktuell sehr eingeschränkten Rechtsschutz und mit der viel besprochenen „Asyl-Lotterie“ können manche Menschen vielleicht besser leben als mit einer schlechten Leitentscheidung, die den Blick auf den Einzelfall erschweren kann. Für die Betroffenen unangenehmes Medieninteresse oder auch eine exemplarisch „harte“ Behandlung durch den Staat, um keine Präzedenzfälle zu schaffen, sind zu berücksichtigende Risiken öffentlichkeitswirksamer Prozessführung. Hieraus ergeben sich Fragen, auf die wir wohl kaum eine alles lösende Antwort finden werden.

Auf einen anderen, sehr häufig genannten Aspekt können wir allerdings reagieren: Insbesondere die Anwaltschaft betonte auch auf dem Fachtag die im Kanzlei-Alltag eingeschränkten Ressourcen für menschenrechtliche Analysen über das einzelne Mandat hinaus. Diese schwierige Ausgangssituation dürfte auch Hintergrund der Vereinsgründungen von GFF und JUMEN sein. Weiterhin bleibt eine starke Verankerung der Idee der strategischen Prozessführung in den Kanzlei-Alltag grundsätzlich wünschens-

wert. Kooperation und gegenseitige Unterstützung kann langfristige Erfolge begünstigen.

Unter anderem RLCs bieten sich hier möglicherweise an, wissenschaftliche und personelle Unterstützung zu leisten. Weil eine menschenrechtliche Prüfung großen und langfristigen Einsatz erfordert, sind Modellprojekte sinnvoll zur Annäherung an die Frage, wie eine für alle Seiten – Mandant*in, Anwaltschaft, Zivilgesellschaft – gewinnbringende Zusammenarbeit gestaltet werden kann.

Den Anfang eines Ideen-Austausches haben wir auf dem Fachtag begonnen. Diesen selbst begannen wir mit einem Brückenschlag, der unseren ersten Fachtag im Jahr 2018 zum Thema „Zugang zum Recht“ mit dem am 14. Mai 2019 verbunden hat. Wenn Strategische Prozessführung unter anderem den Zugang zum Verfassungsrecht stärkt, passt es hervorragend, wenn der erste Vortrag des Fachtags heißt: „Wie ein Lösungsanbieter Zugang zum Recht stärken kann“. Diesen inhaltlichen Brückenschlag verdanken wir mit Wolters Kluwer einem Partner,

der das Netzwerk seit der Verbandsgründung im Jahr 2016 in vielfältiger Weise unterstützt. In dem Beitrag ging es unter anderem um die stetige Suche nach digitalen Werkzeugen, die die juristische Arbeit, wenn nicht revolutionieren, dann zumindest wesentlich unterstützen.

Wir wünschen Ihnen und Euch viel Freude mit der Lektüre dieses Dossiers, mit dem Sie die Diskussionen des Fachtags zumindest ein wenig nachvollziehen können. Wir hoffen, dass das Dossier bei der weiteren Arbeit am Thema eine Stütze sein kann. Als Bonus schließen wir das Dossier mit einem Porträt der Equality Law Clinic Brussels. Dieses wurde auf Basis eines Interviews zur Vorbereitung des Fachtags erstellt – denn auch die Arbeit der Equality Law Clinic Brussels und ihr Umsetzung von Strategischer Prozessführung inspiriert! In diesem Sinne: Viel Erfolg für Ihre und Eure weitere Arbeit!

Literaturhinweis:

Graser/ Helmrich (Hrsg.): Strategic Litigation. Begriff und Praxis, Baden-Baden 2019.



Access to Justice

Wolters Kluwer: Wie ein Lösungsanbieter #ZugangZumRecht stärken kann



Johannes Klostermann ist Head of Innovation & User Experience Legal bei Wolters Kluwer Deutschland. Zuvor war er selbst nicht nur im Antidiskriminierungsbüro Köln, sondern als Rechtsanwalt auch im Migrationsrecht tätig. Er wies in seinem Vortrag auf allgemeine Hindernisse für den Zugang zum Recht hin: Transparenz, Wissen, Sprache und Kosten.

Problematisch ist aus Sicht von Johannes Klostermann die Intransparenz juristischer Arbeitsprozesse. Damit ist gemeint, dass die anwaltliche Arbeit keinen offenen Standards folgt und nur im Kopf stattfindet. Für Privatpersonen sei letztlich eine Übersetzungsarbeit aus der juristischen Sprache notwendig.

Gerade in der von Migration geprägten Gesellschaft sei zudem zu berücksichtigen, dass nicht gelehrt, sondern tradiert werde. Für Migrant*innen stellt es daher eine besondere Herausforderung dar, das Rechtssystem und die rechtlichen Regelungen zu verstehen. Aber auch Muttersprachler*innen stoßen auf eine schwer verständliche Rechtssprache mit einem Verweissystem, das in besonderer Weise deutlich macht, dass rechtliche Regelungen von Fachleuten für Fachleute geschrieben würden.

Die deshalb grundsätzlich erforderliche Inanspruchnahme juristischer Dienstleistungen verursache hohe Kosten. Es gebe einen abgeschotteten Markt durch eine prohibitiv angelegte Gebührenordnung mit Mindestgebühren und darüber hinaus oft hohen Stundensätzen und Pauschalen.

Es sei wichtig, richtige Informationen zum

richtigen Zeitpunkt verfügbar zu machen. Eine Hoffnung sei, durch neue Produkte im Bereich der Digitalisierung den Zugang zum Recht zu erleichtern. Informationstechnische Angebote, sogenannte legal tech, stellten demgegenüber einen hilfreichen Ansatz, aber keine wirkliche Konkurrenz zur anwaltlichen Tätigkeit dar. Wenn darüber hinaus Rechtsanwält*innen bessere Werkzeuge zur Hand haben, profitierten davon auch die Mandant*innen.

Wolters Kluwer arbeitet daher an der Unterstützung juristischer Arbeit durch teil-automatisierte Lösungen, die viele vordefinierte Arbeitsschritte erledigen. Zusammen mit einer einfachen Sprache und einer klaren Benutzerführung könne das Recht verständlicher und transparenter gemacht werden. Ein Beispiel ist die Software smartlaw, mit der sich Privatpersonen Verträge selbst erstellen können (z.B. Mietvertrag oder Testament). Andere Programme könnten Fakten und rechtliche Bewertungen fortlaufend überprüfen und neu bewerten. Mithilfe solcher standardisierter digitaler Angebote könnten die Kosten für die im Weiteren erforderliche klassische juristische Arbeit reduziert werden. Das Wolters Kluwer Legal Matter Management arbeitet somit an der Steigerung von Effizienz und Qualität juristischen Verstehens.

„Richtige Informationen zum richtigen Zeitpunkt verfügbar machen.“

Ein besonderes Engagement von Wolters Kluwer sieht die direkte Förderung von Access2Justice vor. Hiervon profitieren nicht nur Berater*innen und Klient*innen von Refugee Law Clinics, die seit 2017 Zugang zu den juristischen Datenbanken von Wolters Kluwer erhalten. Wolters Kluwer richtete in diesem Jahr erstmals sogar einen eigenen Hackathon mit einem Sonderpreis für Access2Justice aus und fördert die Weiterentwicklung der Gewinnerlösung. In dieser geht es darum, Behördenschreiben für Betroffene verständlich zu erklären (“übersetzen“), damit diese wissen, was nun zu tun ist und wie gegebenenfalls rechtlich vorgegangen werden kann.

Strategische Prozessführung

JUMEN - Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland e.V.



Die Key Note zur Strategischen Prozessführung gab Adriana Kessler von JUMEN e.V. - Juristische Menschenrechtsarbeit in Deutschland. Hinter JUMEN steht ein Team von Jurist*innen und anderen Expert*innen, die sich auch und insbesondere des Mittels der strategischen Prozessführung bedienen. Auslöser für die Gründung und inhaltliche Ausrichtung waren die parlamentarischen Beratungen zu den Asylpaketen I und II, in denen viele Fachverbände, die in ihren Stellungnahmen Grund- und Menschenrechtsverstöße in den Entwürfen anprangerten, übergangen wurden. Die Erfahrung, auch aus der Beratungspraxis, sei eindeutig: Auch in Deutschland werden Menschenrechte verletzt, und zwar nicht ausschließlich in Einzelfällen, sondern teils systemisch bedingt.

Tätigkeitsfelder des gemeinnützigen Vereins sind die Begleitung von ausgewählten Verfahren vor Gericht, die kooperative Arbeit an (Schatten-) Berichten für Gremien internationaler Organisationen (insb. UN-Ausschüsse) über Menschenrechtsverstöße, das Monitoring und die Netzwerkarbeit,

Wissenssicherung und Fortbildungsarbeit sowie eine enge Zusammenarbeit mit Presse und Medien.

Verständnis von strategischer Prozessführung

In der Praxis arbeitet JUMEN zu Themen, die Beratene und Beratende als wichtige Themen benennen. Konkret war das zunächst der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten. Im ersten Schritt erfolgte eine juristische Analyse der materiellen Rechtslage, dann folgten die prozessrechtliche Analyse und Ausarbeitung einer Strategie. Im nächsten Schritt wurden erfolversprechende Einzelfälle ausgewählt, wobei die Menschen im Mittelpunkt stehen: eine sorgsame Erläuterung des Verfahrens, seines Zwecks und seiner potentiellen Folgen sowie eine intensive Betreuung der Mandant*innen in allen Phasen des Verfahrens sind für JUMEN selbstverständlich.

Herausforderungen speziell im Migrationsrecht sind die erhöhte Diskriminierung sowie die

starke persönliche Betroffenheit der Mandant*innen, um deren engste Familienangehörige es geht. Die juristischen Verfahren erfordern eine erhebliche emotionale Stabilität und einen langen Atem. Ganz praktische Herausforderungen sind scheinbar banale Dinge wie Zeit und Geld. Die ausreichende Finanzierung von JUMEN über Spenden, Fördermitgliedschaften und Zuwendungen durch Stiftungen ist eine wichtige Voraussetzung. Die Verfahren von JUMEN bieten nicht nur die Chance auf Gerechtigkeit im Einzelfall, sondern (im besten Fall) auch auf systemische Veränderungen durch Präzedenzurteile und eine daraus resultierende Umsetzung von Menschenrechten im nationalen Recht und in der Behördenpraxis.

Zudem hält JUMEN engen Kontakt zu Anwaltschaft, Zivilgesellschaft und Wissenschaft: es werden etwa gemeinsam Stellungnahmen zu wichtigen Urteilen entworfen, um gesellschaftliche und politische Aufmerksamkeit zu erzeugen. JUMEN erstellt auch Fachveröffentlichungen und bietet Fortbildungen in der Praxis an.

Aktuelle Themen

Im Hinblick auf das Recht auf Familie und konkret auf Familiennachzug ging es von 2016 bis 2018 um die Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten. Die im vergangenen Jahr eingeführte Kontingentlösung veränderte die juristische Argumentation. JUMEN beobachtet die aktuelle Situation in der Praxis und arbeitet an der Strategie, um ggf. weiter mit juristischen Mitteln an dem Thema zu arbeiten. Viele der von JUMEN in der Vergangenheit vertreten Fälle sind in die Kontingentlösung gefallen und damit – juristisch – beendet.

„Die Verfahren von JUMEN bieten nicht nur die Chance auf Gerechtigkeit im Einzelfall, sondern auch auf systemische Veränderungen durch Präzedenzurteile und eine daraus resultierende Umsetzung von Menschenrechten im nationalen Recht und in der Behördenpraxis.“

Ein weiteres aktuelles Thema betrifft die Rechte von Kindern. Bei der Geburtenregistrierung geht es um das Problem, dass viele in Deutschland geborene Kinder von Geflüchteten keine Geburtsurkunde, sondern nur einen „Registerauszug“ ausgestellt bekommen, durch den sie sich später nicht ordnungsgemäß identifizieren können und dadurch von bestimmten staatlichen Leistungen ausgeschlossen werden.

Ein weiteres Thema außerhalb des Migrationsrechts ist das Projekt zu Genderstereotypen in der Justiz, in dem JUMEN seit zwei Jahren mit der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte kooperiert. Dabei geht es um das Thema Gewalt gegen Frauen und konkret darum, an welchen Momenten in Sexualstrafverfahren Entscheidungen der Justiz von Vorurteilen und Stereotypen geprägt sind.

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.

Die Volljuristinnen Lea Beckmann und Sarah Lincoln aus dem rechtlichen Team der GFF ergänzten den Vortrag von Adriana Kessler um die Perspektive einer weiteren NGO aus Berlin. Die GFF wurde 2016 gegründet und hat sich die Stärkung von Grund- und Menschenrechten durch strategische Prozessführung zum Ziel gesetzt. Im Kern besteht die GFF aus 11 Personen: Einem ehrenamtlichen Vorstand (Ulf Buermeyer, Nora Markard, Boris Burghardt), zudem einem Geschäftsführer, einer Büroleiterin, einem dreiköpfigen Rechts-Team, weiter drei studentische Mitarbeitende. Es sind auch jeweils 1-2 Referendar*innen und 1-2 Praktikant*innen mit dabei. Die GFF finanziert sich aus nicht-staatlichen Quellen, insbesondere auch durch die Beiträge von inzwischen knapp 1.500 Fördermitgliedern, über die sie sehr glücklich seien, sowie durch Einzelspenden und durch institutionelle Förderung (u.a. Open Society Foundations, Chaos Computer Club, netzpolitik.org, Stiftung bridge, Bewegungsstiftung, Omidyar Network/Luminate).

Verständnis von strategischer Prozessführung

Durch strategische Prozessführung greift die GFF strukturelle Probleme in der Gesellschaft auf und zielt darauf ab, Grund- und Menschenrechten auch jenseits des konkreten Verfahrens zu praktischer Geltung zu verhelfen. Zentral sind daher juristische Verfahren, jeweils in Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen aus dem jeweiligen Themenfeld und spezialisierten Anwält*innen. Genauso wichtig seien begleitende, aktivistische Öffentlichkeitsarbeit.

Ziel ist es, Präzedenzfälle zu kreieren und Grund- und Menschenrechte in und durch Rechtsprechung zu stärken, aber auch Aufmerksamkeit für und Aufklärung über ein Thema, Problemanzeige, Empowerment von sozialer Bewegung sowie Beeinflussung von Entscheidungsträger*innen. Entscheidend seien eine sorgsame Auswahl sowohl von Kläger*innen als auch von Partner*innen nach rechtlichen, aber auch nach sonstigen strategischen Kriterien. Im praktischen Fall seien juristisch fundierte

Schriftsätze zielführend, die Abwehrreaktionen der Richter*innen vermeiden.

Themen

Ein Schwerpunkt der GFF sind digitalpolitische Themen, etwa das Thema Datenschutz. Es gebe z.B. Verfahren zum Einsatz von „Staats-trojanern“ durch diverse Verfassungsbeschwerden gegen die Länder-Polizeigesetze. Im Rahmen von Informations- und Pressefreiheit übernimmt die GFF „Transparenzpatenschaften“ für Klagen, wenn Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz erfolglos sind und die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat.

Ein Gebiet, das derzeit ausgebaut wird, ist das Antidiskriminierungsrecht, z.B. durch die Unterstützung einer Klage gegen eine Lohnentgelt-Diskriminierung zu Lasten von Frauen* beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk. In diesem Bereich prüfen sie derzeit auch Klagen gegen rassistische Diskriminierungen, etwa gegen rassistische Polizeikontrollen an sogenannten „gefährlichen Orten“. Auch prüft die



GFF die Erfolgsaussichten eines Verfahrens gegen die stigmatisierende Nennung von Sinti und Roma in der Berliner Kriminalitätsstatistik 2017.

Themen mit Bezug zum Migrationsrecht

Die GFF unterstützt die Klage eines Geflüchteten gegen die Polizeieinsätze in der Landeserstaufnahmeinrichtung (LEA) in Ellwangen am 3. Mai und 20. Juni 2018. Dabei wurden die Zimmer aller Bewohner*innen, einschließlich des Klägers, von der Polizei durchsucht. Der Polizei ging dabei davon aus, dass ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss nicht erforderlich sei. Darin sieht die GFF eine Verletzung von Art. 13 GG, da Zimmer in einer Geflüchtetenunterkunft als Wohnung zu qualifizieren seien. Diese Rechtsfrage hat große Bedeutung im Zusammenhang mit Abschiebungen: Zwischenzeitlich hat das VG Hamburg hinsichtlich der Abschiebung einer Familie die Rechtsauffassung der GFF bestätigt und festgestellt, dass es sich bei Zimmern in Gemeinschaftsunterkünften um Wohnungen handelt. Und dass eine Durchsuchung bereits dann vorliegt, wenn Vollstreckungspersonen eine Wohnung öffnen und betreten, um dort bestimmte Personen aufzufinden und zu ergreifen. Die Entscheidung ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

„Durch strategische Prozessführung greift die GFF strukturelle Probleme in der Gesellschaft auf und zielt darauf ab, Grund- und Menschenrechte auch jenseits des konkreten Verfahrens zu praktischer Geltung zu verhelfen.“

Die GFF beschäftigt sich ferner mit dem Auslesen von Handys durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Es führe dazu eine aktuelle umfassende Recherche zur Praxis des BAMF durch. Die Maßnahmen greifen intensiv in die informationelle Selbstbestimmung ein und betreffen regelmä-



ßig auch den Kernbereich intimer Lebensführung. Zwar bedürfen die Maßnahmen einer Zustimmung der betroffenen Person und werden deshalb als „freiwillig“ gewertet. Die Freiwilligkeit wird aber durch die für die Betroffenen unübersichtliche Situation bei der Abgabe der Freiwilligkeitserklärung sowie durch die das Asylverfahren dominierenden Sanktionsinstrumente (Stichwort: Mitwirkungspflichten) in Frage gestellt. Auch sei die verfahrensmäßige Absicherung für betroffene Personen schlecht (keine vorherige Anhörung). Die Recht- und Verfassungsmäßigkeit dieser Maßnahmen will die GFF im Herbst grundsätzlich gerichtlich klären lassen. Dafür suchen sie klagewillige Personen, bei denen der Prüfbericht der Handy-Auslesung entweder unbrauchbar war oder die gemachten Angaben bestätigt hat.

Strategic litigation

Panel 1: Migration Law Clinic Amsterdam

Paul Schwarzl ist im Rahmen seines Masterstudiums „International Refugee and Migration Law“ Teilnehmer der Migration Law Clinic (MLC) der Vrije Universiteit Amsterdam. Er stellte zunächst die Mitwirkungsmöglichkeiten bei der MLC vor. Der große Unterschied zum meistverbreiteten Modell der Refugee Law Clinics in Deutschland liegt in der universitären und gleichzeitig akademischen Einbindung des Programms.

Die MLC ist einerseits eine eigenständige Stiftung, die grundsätzlich ihre Kompetenz in Form eines Expertise Centers sieht, das keine individuelle Rechtsvertretung übernimmt, sondern Expert Opinions formuliert. Darunter fasst man Abhandlungen, die aus einer juristischen Sicht Sachverhalte beleuchten, die laut Verfasser*innen einer größeren Beachtung bedürfen. Zum anderen ist die MLC eine eigene Lehrveranstaltung im Rahmen des Masterprogramms. Dafür arbeiten pro Semester zwei Gruppen zu ca. 5 Studierenden an jeweils einem Fall, wobei die Studierenden einen eigenen Bewerbungsprozess für die MLC durchlaufen. Jede Gruppe hat darüber hinaus eine eigene Supervision und arbeitet mit den akademischen Lehrenden zusammen.

Nach der kurzen Vorstellung diskutierte Paul Schwarzl, wie sich das Programm der MLC im Kontext der strategischen Prozessführung einfügen könnte. Es betonte zunächst, dass die Fallauswahl durch die akademische Leitung der MLC geschieht, wobei sowohl Verfahren auf europäischer (EuGH, EGMR) als auch auf nationaler Ebene behandelt werden. Auswahlkriterien sind dabei Kapazitäten und Expertise des Migration Law Expertise Centre (welches sich aus Lehrenden der VU Amsterdam zusammensetzt), der tatsächliche Nutzen der Expert Opinion für den konkreten Fall und im Gesamtkontext, sowie das notwendige Timing innerhalb des akademischen Jahres. Aktuell arbeiten die beiden Gruppen der MLS an Third Party Interventions in zwei Verfahren vor dem EGMR. Ziel ist es, mit Hilfe von intensiver Recherche und der darauf aufbauenden juristischen Argumentation positiven Einfluss auf die anhängigen Verfahren zu nehmen.

Daraus folgernd entstehen verschiedene Spannungsfelder, die die MLC versucht in einen schonenden Ausgleich zu bringen. Zum einen steht



der Anspruch hochwertiger Expert Opinions dem Lernprozess der Studierenden gegenüber. Zum anderen kann die Arbeit in der MLC mit Enttäuschungen verbunden sein, beispielsweise wenn die Expert Opinion der Studierenden durch die Supervisor*innen überarbeitet werden. Des Weiteren haben die Studierenden im Regelfall keinen direkten Kontakt zu den Klient*innen, der Aufbau einer persönlichen Ebene mit diesen bzw. die Entwicklung von „Beratungs-Skills“ ist folglich nicht im Fokus der MLC. Ferner wird von den Studierenden erwartet, die Fallbearbeitung so professionell wie möglich zu gestalten. Das heißt, dass die Studierenden dazu angehalten sind, persönliche Lernziele zu erarbeiten und innerhalb der Teams mit Hilfe von der Erstellung einer Team-Charta das gemeinsame Arbeiten bestmöglich zu gewährleisten.

In der Diskussion mit den Teilnehmenden des Panels kristallisiert sich zum Ende heraus, dass beim Modell der Amsterdamer MLC der akademische Anspruch im Vordergrund steht. Den Studierenden soll eine Arbeitsweise nähergebracht werden, die sich auf die Argumentation im juristischen Kontext konzentriert. Weiters ist zu beachten, dass in der Praxis nur wenige der Fälle, die vor dem EuGH oder EGMR verhandelt werden, Idealfälle für die strategische Prozessführung sind.

Panel 2: Humboldt LC Grund- und Menschenrechte Berlin

In Panel 2 beschäftigten sich die Teilnehmenden im Workshop-Format unter Anleitung von Maya Markwald mit der Rolle, die RLCs bei der strategischen Prozessführung haben können.

In zwei Gruppen wurde die Frage behandelt, welche Rolle die RLCs spielen und welche Rolle die einzelne klagende Person spielt.

Die erste Gruppe kam zu dem Schluss, dass RLCs durchaus vielfältige Rollen einnehmen können: So können sie beispielsweise einen Pool wissenschaftlicher Expertise bieten und Rechtshilfefonds gründen, um die Finanzierung des Rechtsweges zu gewährleisten. Weiterhin können die RLCs durch die gute Vernetzung mit anderen RLCs bundesweit Pro-

bleme besser identifizieren. Darüber hinaus können RLCs Öffentlichkeitsarbeit leisten und so Aufmerksamkeit generieren.

Die zweite Gruppe kam zu dem Ergebnis, dass die prozessführenden und begleitenden Institutionen die Einzelperson keinesfalls aus den Augen verlieren dürfen. Die Unsicherheit, in der sich die Person befindet, sollte nicht ignoriert werden und eine enge Absprache mit den Betroffenen ist unerlässlich. Auch sollte, beispielsweise durch die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten, die psychische Stabilität der Person beachtet und gesichert werden.



Panel 3: RLC Tübingen & RLC Regensburg

Fall 1: Keine Niederlassungserlaubnis für BAFÖG-Beziehende



Im Panel 3 berichtete zunächst Pauline Hachenberg von der Arbeit RLC Tübingen und ihrem aktuellen, ersten Fall einer strategischen Prozessführung. In Tübingen hat die Ausländerbehörde eine Verwaltungspraxis etabliert, nach der an Studierende im BAFÖG-Leistungsbezug aufgrund vermeintlich nicht ausreichender Lebensunterhaltssicherung regelmäßig keine Niederlassungserlaubnis erteilt wird. Aus mehreren vorliegenden Fällen von Ratsuchenden wählte die RLC Tübingen – in Kooperation mit einer Rechtsanwältin – einen aus, den sie aktuell im Widerspruchsverfahren begleitet. Da seit über drei Monaten keine Antwort der Widerspruchsbehörde eingegangen ist, wird aktuell über eine Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO nachgedacht. Jedenfalls wird bereits ein mögliches Klageverfahren vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in der Hauptsache vorbereitet.

Im aktuellen Fall handelt es sich um einen anerkannten Flüchtling, der einen Antrag auf Erteilung der Niederlassungserlaubnis am 4. Oktober 2018 stellte. Die Person erfüllt unbestritten die meisten Voraussetzungen nach §§ 9, 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG. Insbesondere lebt sie seit über drei Jahren legal in Deutschland, kann sowohl einen erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs als auch ein C2-Sprachniveau nachweisen, hat einen Mietvertrag mit ausreichend Wohnraum, einen Abschluss des Refugee Programms der Universität Tübingen und eine Immatrikulationsbescheinigung für das Studium der Zahnmedizin, für das vollständige BAFÖG-Leistungen bewilligt wurden.

Die Ausländerbehörde Tübingen verneint jedoch das Vorliegen einer „weit überwiegender Lebensunterhaltssicherung“ (§ 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 AufenthG), denn BAFÖG stelle nur eine befristete

Fall 2 und 3: Rechte im Transitzentrum

Elisabeth Rauh von der RLC Regensburg berichtete von zwei Fällen, in denen ein Rechtsanwalt ein Klageverfahren übernommen und bei der RLC Regensburg erfolgreich um Unterstützung bei der juristischen Recherche nachgefragt habe.

Im ersten Fall wurden Kinder, die in ein „Transitzentrum“ (mittlerweile „Ankerzentrum“) ziehen mussten, aus der Regelschule, die sie zuvor besucht hatten, herausgenommen. Sie durften daraufhin nur noch den sehr undifferenzierten gemeinsamen Unterricht für Kinder aller Altersstufen im Transitzentrum besuchen. Sechs Studierende und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität haben eine Rechtsanalyse vorgenommen und viele Argumente zu Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht für den Klageschriftsatz niedergeschrieben. Das Verfahren wurde im einstweiligen Rechtsschutz im Januar

2018 gewonnen. Obwohl das Hauptsacheverfahren noch aussteht, hat die Regierung in Oberbayern reagiert und die Praxis insoweit verändert, als dass zumindest bereits gut Deutsch sprechende Kinder nun die Regelschule besuchen dürfen.

In einem zweiten Fall geht es um den Zugang auf das Gelände des Transitzentrums für unabhängige Rechtsberater*innen. Dieser wird aktuell versagt, was nach Ansicht der RLC insbesondere gegen die EU-Aufnahmerichtlinie verstößt. Eine Gerichtsverhandlung steht am 6. Juni 2019 an und wird – in Kooperation mit dem prozessbevollmächtigten Rechtsanwalt – begleitet, um auch hier die Verwaltungspraxis für diesen und ähnliche Fälle langfristig zu verändern.

Fall 4: Strategic Litigation Unit und das Verbot der Sklaverei nach Art. 4 EMRK

Aufgrund der guten Erfahrungen wurde entschieden, fortgeschrittenen Studierenden noch mehr Verantwortung zukommen zu lassen als die teilweise Argumentation eines Falles zu übernehmen. Gegründet hat sich eine Strategic Litigation Unit (SLU), der derzeit acht Studierende und ein – für diesen Fall pro bono arbeitender – Rechtsanwalt angehören. Als Inspiration dient ihnen das Buch „Storming the Court: How a Band of Yale Law Students Fought the President--And Won“, dass ein Verfahren gegen die Inhaftierung von Geflüchteten auf Guantanamo Bay nachzeichnet.

Die SLU beschäftigt sich seit ihrer Gründung mit dem Fall von Issa Pene, einem Geflüchteten aus dem Senegal, der Opfer von Menschenhandel ist und bereits in früher Kindheit und mehrfach von Familienangehörigen an einen Sklavenhändler verkauft wurde. Obwohl der Sachvortrag von Herrn Pene nicht angezweifelt wird, wurde das Asylverfahren letztlich vom Verwaltungsgericht als einfach unbegründet abgelehnt. Auch ein Berufungsverfahren wurde ab-

gelehnt. Die Vermutung, dass Senegal ein sicheres Herkunftsland sei, dass zumindest eine innerstaatliche Fluchtalternative fernab der eigenen Familie biete, ist demnach nicht hinreichend widerlegt worden. Zudem sei der Sachverhalt einige Jahre her und dem Kläger drohe nun mutmaßlich keine Gefahr mehr im Senegal.

Sowohl bei der Berufungszulassung als auch bei einer danach durchgeführten Verfassungsbeschwerde halfen bereits Studierende der RLC Regensburg dem Rechtsanwalt Christoph Lindner. Nun hat federführend die SLU den Fall übernommen und eine Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eingereicht. Die Arbeit bestand im Fall aus dem Sammeln und Sichten aller vorliegenden Materialien, aus dem Entwickeln der Argumentationsstränge, dem Verfassen erster Entwürfe bis zur Formulierung der Beschwerde, für die strenge Frist- und Formvorschriften gelten. Die Studierenden wurden ferner durch ein vorhandenes Netzwerk an Universität und Anwaltschaft

unterstützt. Das Ziel der Beschwerde ist die Erwirkung eines Aufenthaltsrechts für Issa Pene. Nach der Argumentation der SLU liegen Verletzungen von Art. 2 (Recht auf Leben), Art. 3 (Folterverbot), Art. 4 (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit), Art. 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) sowie Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) i.V.m. Art. 4 EMRK (Verbot der Sklaverei) vor. Dass der Vortrag von Herrn Pene die Vermutung eines sicheren Herkunftslandes nicht habe widerlegen können, zeigt nach der Argumentation der SLU, dass hier die Hürde vom Gericht zu hoch angelegt wird und die Vermutung de facto nicht widerleglich ist, wodurch das Recht auf wirksame Beschwerde verletzt wird. Herr Pene habe zudem keine Anknüpfungsmöglichkeit im Senegal, während er in Deutschland erstmals über ein Privatleben verfüge, in dem er beispielsweise im Sportverein aktiv sei und sich ehrenamtlich engagiere.

Was ist am Fall der SLU strategisch?

Auch wenn der Fall von Issa Pene unbestritten ein Individualschicksal ist, weist die RLC Regensburg darauf hin, dass es bisher keine Leitentscheidung zu Art. 4 EMRK in Verbindung mit der Frage eines Aufenthaltsrechts gibt. Diese möchte die RLC Regensburg nun erwirken. Ferner gehe es um die Weiterentwicklung der Rechtsprechung zu Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung. Generell kritisiert die RLC ferner die mangelnde Beachtung der EMRK im deutschen Asylverfahren und in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Der bisherige Vortrag zur Verletzung von Art. 4 EMRK sei vom Gericht beispielsweise nicht berücksichtigt worden. Dies könne sich nur durch verstärkte Anrufung des EGMR ändern.



Unmittelbar im Vorfeld des Fachtags trafen sich 20 RLC-Vertreter*innen zum gemeinsamen Austausch

Fishbowl-Abschlussdiskussion

Ausgestaltung erfolgreicher Kooperationen für strategische Prozessführung

Auf dem Podium saßen u.a.:

Lisa Hahn	Mitarbeiterin am Institut für interdisziplinäre Rechtsforschung/Law & Society Institute sowie Doktorandin einer Arbeit zur strategischen Prozessführung
Bellinda Bartolucci	Leiterin der Abteilung Rechtspolitik von PRO ASYL
Julius Becker	Rechtsanwalt und juristischer Supervisor in der RLC Berlin
Bianca Sukrow	(Moderation), Vorstand im Refugee Law Clinics Deutschland e.V.



Zunächst berichtet Lisa Hahn von ihrer rechtssoziologischen Promotionsarbeit, die die strategische Prozessführung zur Stärkung der Grund- und Menschenrechte in den Blick nehme. Dabei lohne sich eine Erweiterung des Blicks: Das European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) beispielsweise spreche eher von „juristischer Intervention“. Die strategische Prozessführung sei ein Werkzeug, aber jegliche Art rechtlicher Interventionen zusammen bildeten einen vielfältigen Werkzeugbaukasten. Lisa Hahn erläuterte diese Interpretation am Beispiel der Familienzusammen-

führung. Das Zusammentreffen von einer Gesetzesänderung (Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Schutzberechtigte) und von einer Änderung der Verwaltungspraxis (weniger Zuerkennungen der Flüchtlingseigenschaft insbesondere an Syrer*innen) hätten viele Familienzusammenführungen vereitelt. Hier werde die migrationsrechtliche Steuerungsmöglichkeit deutlich, wenn Verwaltung und gesetzgeberische Tätigkeiten zusammenkommen. JUMEN habe trotzdem Visums-Anträge eingeleitet. Zugleich habe die Diakonie Musterklagen für Asylverfahren veröffentlicht, sogenannte Aufstockungsklagen, die

großen Erfolg hatten. Dieses Vorgehen habe den Zugang zum Recht verbessert. Es gebe viele weitere ergänzende Möglichkeiten, in denen sich auch zum Beispiel RLCs beteiligen könnten.

Auf die Nachfrage, welche Rahmenbedingungen das Gelingen strategischer Prozessführung begünstigten, unterscheidet Lisa Hahn zwischen Strategie und Taktik. Ersteres bezeichne die verfolgte Agenda, zweites die Umsetzung des Weges dorthin. Der Gewinnung eines Präzedenzfalles sei keine Strategie. Strategisch sei, ein Thema langfristig zu verfolgen. Dazu gehöre etwa auch die Arbeit mit Folgeverfahren. Vereine könnten hier Kontinuität gewährleisten und bei der Auswahl von Fällen und Gerichten mitwirken.

Bellinda Bartolucci betont, dass PRO ASYL nicht allein klassische strategische Prozessführung betreibe. Ein Schwerpunkt von PRO ASYL in der politischen Arbeit liege. Es gebe aber zudem ein Beratungsteam und einen Rechtshilfefonds zur Förderung einzelner Fälle, die den Blick für aktuell relevante Fälle ermöglichten. Häufig würden ebenso spezielle Fälle an PRO ASYL weitergeleitet, wie zum Beispiel die Zurückweisung von Geflüchteten an der österreichisch-deutschen Grenze samt Rückführung nach Griechenland auf Basis des „Seehofer-Deals“. Um auf der Ebene von Advocacy und Lobby-Arbeit glaubwürdig zu bleiben, werden gerichtliche Feststellungen gerade im Bereich von Menschenrechtsverletzungen benötigt. Dies geschieht allerdings oftmals nicht zeitnah, der Druck auf politische Entscheidungen lässt so nach. Dies zeigt deutlich die Situation um die zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs, wo es auch keine schnelle Gerichtsentscheidung gegeben habe. Wie von JUMEN berichtet worden sei, seien ihre Fälle nun in die Kontingentlösung aufgenommen worden und haben sich insofern erledigt. Ein anderes Beispiel, die Handydaten-Auslesung, erfolge für die Betroffenen im noch laufenden Asylverfahren und damit in einer äußerst prekären Situation, weshalb nicht jede Person einen Präzedenzfall daraus machen wolle.

Julius Becker weist auf die Vielzahl von eigenen Mandant*innen hin. In allen Fällen versuche er das individuell Beste hinzubekommen. Im Migra-

tationsrecht gebe es eine hohe Anzahl von parallel laufenden Fällen. Vor allem im Asylverfahren gelten extrem verkürzte Rechtsmittelfristen. In dieser Situation erfolge nicht immer eine ausführliche menschenrechtliche Analyse. Eine Verfassungsbeschwerde müsse innerhalb eines Monats gestellt werden. Auch ein einstweiliger Antrag habe hohe Hürden und würde oft nicht zur Entscheidung angenommen. Der EuGH als Instanz sei oft abgeschnitten. Die Zeitkapazitäten in der Kanzlei seien dagegen endlich. Die Menschenrechts-Fälle seien oft nicht finanziert. Bei einer Erfolgsaussicht von unter 5 % zahle der/die Mandant*in in der Regel keine 1000 Euro Anwaltskosten. Ob der systemische Blick also ein Hobby des Rechtsanwalts sei? Julius Becker räumt ein, dass es passieren könne, dass man den systemischen Blick aus dem Auge verliere. Es fehle die große Verknüpfung, dass einzelne vorhandene Probleme gemeinsam analysiert und durch die Instanzen getrieben würden. Dass sich zwei, drei oder mehr Leute dafür zusammensetzten, passiere im Alltagsbetrieb nicht. Man sei schließlich allen Mandant*innen gleichermaßen verpflichtet.

„Lisa Hahn unterscheidet zwischen Strategie und Taktik. Ersteres bezeichnet die verfolgte Agenda, zweites die Umsetzung des Weges dorthin.“

Bellinda Bartolucci erklärt, dass es zwischen Anwaltschaft und Nichtregierungsorganisation eine starke Vernetzung gebe. Auch die Rechtsberaterkonferenz zeige ein enormes Engagement der Rechtsanwaltschaft auf. Während allerdings das BAMF und die Gerichte notfalls Personal aufstocken können, geht das bei der Anwaltschaft dagegen nicht.

Julius Becker berichtet, dass er jedes Syrien-Mandat übernehme und immer einen Antrag auf Flüchtlingsanerkennung stelle - auch das sei strategisch! Es komme nicht nur auf die großen, sondern

auch auf die vielen kleinen Fälle an. RLCs unterstützen somit schon heute eine Strategie: Mit Rechtsberatung und individueller Unterstützung würden der Zugang zum Recht verbessert. Die Strategic Litigation Unit der RLC Regensburg sei hierbei ein wunderbares Paradebeispiel, wie eine studentische Recherchearbeit zu EMRK-Verletzungen den Betroffenen und der Anwaltschaft helfe und zugleich für die Studierenden spannend sei. Bellinda Bartolucci ergänzt, dass es schon heute eine starke Vernetzung auf vielen Ebenen gebe. Zum kommenden sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ habe die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) bereits Interesse zur Kooperation angemeldet. Eine breite Aufstellung sei jedenfalls erforderlich.

Lisa Hahn führt aus, dass in ihrer Verwaltungsgerichts-Feldforschung aufgefallen sei, dass Modifikationen des allgemeinen Verwaltungsprozessrechts wie verkürzte Fristen mit Blick auf Art. 19 Abs. 4 GG durchaus kritisch gesehen werden. Die Verkürzung von Verfahrensrechten sei ein großes Problem. Um überhaupt Rechtsschutzmöglichkeiten zu eröffnen, seien Musterklagen sinnvoll. Materiellrechtlich weist

Lisa Hahn aber auch auf eine faktische intersektionale Diskriminierung etwa bei der Begrenzung des Familiennachzugs hin, durch die insbesondere Frauen auf Fluchtrouten getrieben würden. Als Regulierungsmechanismus sei die Begrenzung der Familienzusammenführung daher ein riesiges Problem, das allerdings rechtlich kaum in den Griff zu bekommen sei.

Bellinda Bartolucci weist darauf hin, dass sowohl in alten als auch in neuen Gesetzen viel zur genaueren Analyse und Überprüfung herausfordere. Zudem seien aktuell über 10 Gesetespakete anhängig, die unter Zeitdruck durchgepeitscht würden. Beispielhaft nennt sie die geplanten Regelungen zur Abschiebungshaft durch das sog. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, das grundrechtliche Kriterien nicht einhalte. Mit sehr viel Unterstützung und Kooperationen könne dahingehend vielleicht etwas verändert werden.

Julius Becker betont die Vielzahl völlig ungeklärter Migrationsrechtsfragen im Sekundärrecht der Europäischen Union. Das müsste in Verfahren fruchtbar und dem EuGH Vorlagen gemacht werden. Bei-



spielsweise müsse weiterhin gegen Rückführungen nach Italien und Griechenland vorgegangen werden. RLCs abroad (heute: Equal Rights Beyond Borders) hatte diesbezüglich erfolgreich Musterklagen vorbereitet. Ein anderes Gebiet sei der Datenschutz, spätestens seitdem das BAMF ihr System digitalisiert hat. In Wiesbaden gebe es wunderbare und sehr komplizierte Urteile. Dort sei wohl ein Datenschutz-Experte bei Gericht. Aus diesen Urteilen ließe sich etwas machen. Lea Beckmann von der Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF), erste Fishbowl-Teilnehmerin aus dem Publikum, weist darauf hin, dass hier eine klassische Schnittmenge zu den Themen der GFF vorliege. In diesem Bereich biete sich eine entsprechende Vernetzung an.

Ein weitere Teilnehmerin und Anwältin möchte auf die Frage eingehen, wie eine Zusammenarbeit praktisch aussieht. Es sei eine Frage des Dranbleibens und der langfristigen Verbindlichkeit, welche in Bezug auf RLCs die größte Herausforderung darstelle. Wichtig findet sie Herkunftsland-Recherchen für besondere Fälle. Durch große Expertise könne die Rechtsprechung hierdurch verändert werden. So könne ein RLC sich beispielsweise, zumindest für ein paar Monate, auf ein Herkunftsland spezialisieren und ein gut recherchiertes Papier vorlegen.

Marcel aus der RLC Mannheim räumt ein, dass die Langfristigkeit bei vielen RLC-Berater*innen nicht vorhanden sei, wenn beispielsweise die Prüfungsphase anstehe. Er mache zudem die Erfahrung geringer Ressourcen bei der Anwaltschaft. Von dieser käme wenig Unterstützung, weshalb es wenig Kooperation gebe. „Da beißt sich die Katze in den Schwanz“, kommentiert Bianca Sukrow das Dilemma. Julius Becker meint, es sei für die Anwaltschaft eine riesige Erleichterung, wenn sich jemand hinsetze und etwas mit Substanz schaffe. Das Potential für Arbeitserleichterungen durch Kooperationen mit RLCs sei jedenfalls groß.

Christoph von der RLC Berlin fragt, wie viele Leute benötigt würden. Es sei zwar selten, dass sich fünf Leute über ein Jahr an ein Thema setzen. Im bundesweiten Netzwerk könne man in der vorlesungsfreien Zeit aber auch ein paar hundert Menschen zusammen bekommen. „Mir reichen zwei“, wendet

Julius Becker ein, während Larissa von der RLC Hannover schildert, dass gerade die vorlesungsfreie Zeit aufgrund von Praktika, Urlauben und sonstigen Abwesenheiten problematisch sei. Vorbildlich sei ein Projekt wie in Regensburg, wo sich kleine Teams dezidiert mit einem Thema beschäftigten. Hier ergebe sich möglicherweise auch die an den Bundesverband gerichtete Frage, wie die Arbeit der RLC-Berater*innen honoriert werde: „Für einen Moot Court bekomme ich ein Freisemester“. Julius Becker erinnert an die Länge von Verfahren von mindestens ein bis zwei Jahren. Es seien daher kontinuierliche Projekte erforderlich.

„Das Potential für Arbeitserleichterungen durch Kooperationen mit RLCs sei jedenfalls groß.“

Leonie von der RLC Berlin berichtet, dass man eine Freischussverlängerung für RLC-Berater*innen angestrebt habe, sich die Situation aber immer noch als schwierig darstelle. Zu der vorher geäußerten Überlegung, Studierende für Herkunftslandrecherchen zu begeistern, weist sie auf das Modell der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte hin, an der jeweils zwei Studierende für ein Working Paper eingeteilt würden. Das sei eine gute Voraussetzung, wenn dann noch für ein, zwei Semester eine Betreuung sichergestellt werde.

Lisa Hahn erklärt, dass sogenannte „Repeat-Player“, die langfristig das Mittel der strategischen Prozessführung verfolgten, einen ungemeinen Vorteil hätten: Neben der juristische Expertise hätten sie Beziehungen zu den Gerichten und könnten das Taktieren vor Gericht besser einschätzen. Weiter führt Lisa Hahn das Bild des „Klagekollektivs“ als Erweiterung des Verständnisses von strategischer Prozessführung ein. Denn „strategisch“ klinge zu punktuell. Klagekollektive beinhalteten ein arbeitsteiliges Vorgehen. Insbesondere bei der arbeitsteiligen Herangehensweise könnten RLCs ansetzen. Bedingung

dafür sei allerdings eine langfristige organisatorische Koordination.

Maya Markwald von der Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte weist auf den dafür erforderlichen Personalbedarf hin: Für zwanzig Studierende, die wissenschaftliche Schriftstücke verfassten, brauche zwei Halbe und eine Viertel-Stelle für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie zwei studentische Hilfskräfte. Zudem seien Kooperationspartner zur Absolvierung eines Praktikums wichtig, „das bindet total.“ Der intensive Austausch mit Personen sei für Studierende motivierend. Ziel sei die Anfertigung des Schriftstücks innerhalb von einem Semester. Maya Markwald hat weitere Ideen: Wie wäre es mit einem Projekt à la Hackathon, wie Johannes Klostermann von Wolters Kluwer Deutschland es am Nachmittag vorgestellt hat? Oder wie wäre es mit einer entsprechenden Summer School? Es gehe um „forschendes Lernen“.

Ein weiterer Anwalt beteiligt sich an der Diskussion und hat Wünsche und Anregungen an Law Clinics. Prozesse müssten aus dem Sachverhalt heraus gewonnen werden. Seit er Asylrecht betreibe, gebe es ein riesiges Problem in der Anwaltschaft, nämlich ein tiefgreifendes Informationsgefälle, weniger hinsichtlich rechtlicher Wertungen, sondern vielmehr im Tatsachenwissen zwischen BAMF und Anwaltschaft, „die sich verknäueln lässt.“ Deshalb sei die Beschaffung von Länderinformationen spannend, zum Beispiel: Wie geht es LGBTIQ* in Pakistan? Seine Mitarbeiterin finde für solch eine Frage höchstens zwei Stunden Zeit für eine Internet-Recherche, während die Gerichte regelmäßig nur aufeinander verwiesen. Insgesamt gebe es oft eine schmale Tatsachenbasis. Er schlussfolgert: „Liebe Law Clinics, auch unter dem Gesichtspunkt strategischer Prozessführung: Schafft Fakten ran! Damit kann die Anwaltschaft fundamental unterstützt werden.“ Andere Recherchen können das nationale Recht im Rahmen europäischer Richtlinien prüfen. Spannend sei beispielsweise, wie Gerichte in anderen Ländern das Sekundärrecht auslegen, zum Beispiel hinsichtlich der Frage, inwieweit Anhörungen im Asylverfahren protokolliert werden müssten. Während Art. 17 Abs. 1 der Aufnahmeleitlinie eine „ausführliche“ Niederschrift fordert, spricht das deutsche Asylgesetz in §

25 Abs. 7 von einer Niederschrift der „wesentlichen Angaben“. Was heißt das? Wie wird diese Frage von anderen Behörden und Gerichten in Europa gehandhabt? Es gebe die feststehende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach eine Steigerung des Vortrags Einfluss auf die Glaubwürdigkeit des Antragstellers hat. Ein weiteres Vorbringen von Tatsachen, die nicht im Protokoll der Anhörung stehen, sei daher riskant. An dieser Stelle sei ein Einsteigen von RLCs in die Erforschung der Grundlagen toll, „ich als Anwalt mit einem 24-Stunden-Tag schaffe das nicht.“

„Liebe Law Clinics, auch unter dem Gesichtspunkt strategischer Prozessführung: Schafft Fakten ran! Damit kann die Anwaltschaft fundamental unterstützt werden.“

Bellinda Bartolucci bestätigt die Bedeutung des europäischen Vergleichs und weist auf die Vernetzung des European Council on Refugees and Exiles (ECRE) hin. Es sei wichtig zu wissen, dass der UNHCR Deutschland im Jahr 2017 zu Kabul Informationen gehabt habe, die in anderen Mitgliedstaaten zum Teil nicht bekannt waren. Dagegen wurde die Ausgestaltung des Familiennachzugs in Deutschland fälschlicherweise als am weitgehendsten in Europa bezeichnet. Klagekollektive müssten laut Lisa Hahn interdisziplinär ausgestaltet werden. Beispielsweise sähen Sozialwissenschaftler*innen das Problem besser, sie könnten es exakt identifizieren. Zur rechtlichen Lösung bedarf es dann einer kreativen juristischen Strategie. Und für Gutachten zu Herkunftsländern könnten spezialisierte Ethnolog*innen ihre Expertise einbringen.

Janneke aus der RLC Gießen weist auf eine aktuelle Länder-Recherche zu Jamaika hin, die man erstellt habe. Es brauche allerdings eine Plattform, wo eine Recherche wie diese hin könne. Vielleicht stehe auch eine Recherche zum Jemen an, denn hier kämen Fälle in die Beratung, die lediglich subsidiären Schutzstatus erhielten, wo man eigentlich eine

Flüchtlingsanerkennung erwarte.

Christoph von der RLC Berlin fragt, ob eine Art "Wissenschaftlicher Dienst der RLCs" ein nach außen hin geeigneter Ansprechpartner sei, der sinnvollen Output produzieren könne. Julius Becker sieht darin einen brauchbaren Ansatz. Hierzu brauche es eine Koordinationsstelle und eine Betreuung der Studierenden.

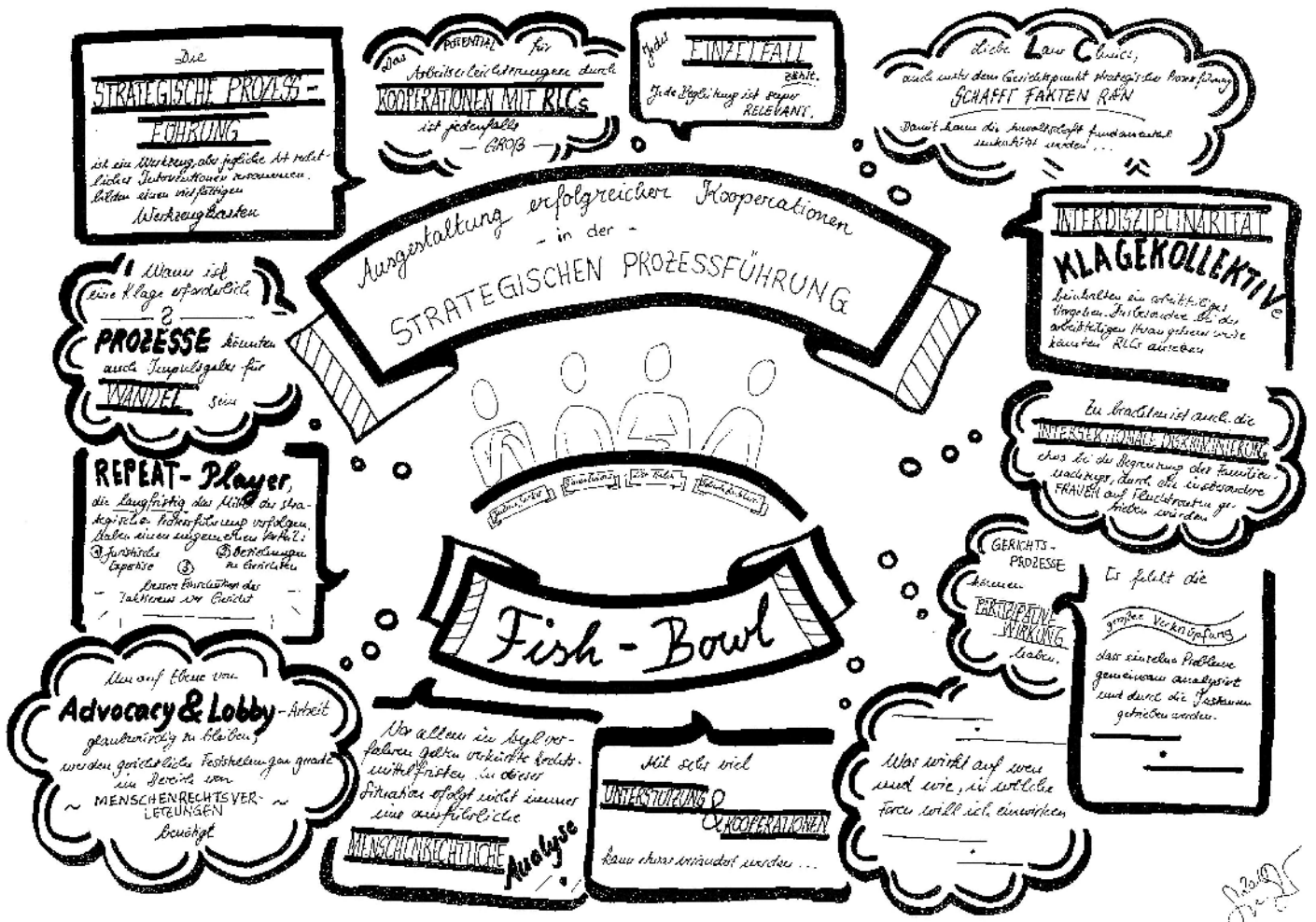
„Jeder Einzelfall zählt. Jede Begleitung ist super relevant.“

In der Abschlussrunde weist Bellinda Bartolucci auf die aktuelle Diskussionen rund um das Asylprozessrecht hin, welches die Bedingungen für eine strategische Prozessführung beeinflussen. So

stehe derzeit der Vorschlag im Raum, dass das Bundesverwaltungsgericht im Asylrecht zur Tatsacheninstanz werde, was kritisch zu sehen sei.

Lisa Hahn weist zuletzt auf die Frage der Wirkung hin: Wann ist eine Klage erfolgreich? Prozesse könnten auch Impulsgeber von Wandel sein. Zeitdimensionen seien zu sehen, weshalb man sich fragen solle: Was wirkt auf wen und wie, in welche Foren will ich einwirken? Wichtig sei auch die demokratische Funktion des Einräumen von Stimmen Betrofener. Gerichtsprozesse können eine partizipative Wirkung haben. Das sei bereits in die Strategie einzubeziehen.

Julius Becker schließt die Diskussion mit einem grundsätzlichen und motivierenden Lob an die RLC-Welt: Die ehrenamtliche RLC-Arbeit helfe extrem vielen Leuten: "Jeder Einzelfall zählt. Jede Begleitung ist super-relevant."



Strengthen Equality Law

A portrait of the Equality Law Clinic Brussels

We talked to Assistant Professor Dr. Sarah Ganty, former lawyer, who was doing her doctorate at the Université libre de Bruxelles (ULB) when she joined the newly founded Equality Law Clinic Brussels (ELC: <http://equality-lawclinic.ulb.be/en/>), which was founded in 2014 by Professors Emmanuelle Bribosia and Isabelle Rorive. The ELC works less on counseling on individual cases but rather on broader actions such as legal counseling regarding human rights for NGOs, the University etc., political lobbying, advocating for good practices ... Moreover, it supports cases of general importance at the European Court of Human Rights (ECHR), through *amicus curiae* briefs.

Refugee Law Clinic Brussels

Besides the Equality Law clinic, Sarah Ganty was also involved with Prof. Emmanuelle Bribosia, Isabelle Rorive and Serge Bodart in the creation of the Refugee Law Clinic Brussels (RLC) in 2015/2016. This initiative was put in place based on the energy and willingness of students to make a difference in the context of the refugee crisis. The RLC focuses mainly on supporting multiple asylum application. Thereby, students work on special files with lawyers while one professor —who is also a lawyer— (Céline Verbrouck) supervises students, follows-up on the cases students are in charge of and gives the lectures. There is also one full time teaching assistant (Lidwine Crosset) in charge of supervising the students. The students work in groups of two and each group is assigned with one file. Hence, there have been 30 students working on 15 files in 2018. Lawyers and students jointly develop new ideas and arguments which is beneficial for all parties. This approach can be very effective as demonstrated by a case in 2017 when refugee status was conferred to a woman after her 7th request for asylum.

Equality Law Clinic Brussels: From strategic litigation to political lobbying

The RLC and the ELC Brussels are two different clinics. Professor Emmanuelle Bribosia and Professor Isabelle Rorive are supervisors and

heads of the ELC in Brussels - who were also responsible for its creation in 2014. The ELC started with five students and Sarah Ganty with other researchers as their legal support. It now works with 12 students. Basically, it intended to involve with strategic litigation. It soon broadens its actions to the field of legal counselling, advocating for good practices, political lobbying ...

Third-party interventions before the ECHR

The first third-party intervention was rather a coincidence. Sarah Ganty presented a paper about anti-discrimination law on grounds of poverty and socioeconomic status at the Human Rights Centre of Ghent University (Belgium) lead by Professor Eva Brems. On that occasion, she talked about the GARIB case which was judged by the 3rd section of the ECHR.¹ Ms. GARIB was a single foreign woman who found a place to live in Rotterdam. Therefore, she applied for a permit to live there which was denied because of a gentrification order which stated that you either had to live in the area for more than six years or you can prove to have a sufficient income. The single and destitute mother did not meet those criteria. In the end, the case was dismissed by a chamber of the ECHR, however, there was a joint dissenting opinion of the judges López Guerra and Keller. According to the dissenting opinion, Ms. Garib was a victim of discrimination based on race and gender which, in turn, had an enormous effect on her level of income. The case was sent to the Grand Chamber of the ECHR. During the seminar at Ghent University (Belgium), Ms. Ganty discussed the case and its arguments with the researchers of the Human Rights Center of Ghent University. Two days later - back in Brussels - the Human Rights Center of Ghent University proposed the ELC to collaborate in the case by means of a joint third-party intervention. As cooperating partners they asked for ECHR's permission to intervene. They received a positive answer from the ECHR and were granted a one week timeline to submit their third party intervention. This very

¹ ECHR, *Garib v. Netherlands* (43494/09), Judgement of 23.02.2016 (3. Sc.), Judgement of 6.11.2017 (GC).

limited timeline was the reason why the arguments were written without the students' participation. Eventually, the Grand chamber of the ECHR refused to acknowledge an infringement based upon discrimination along the line of socioeconomic status because Ms. Garib herself had not mentioned this argument. However, there were some other dissenting opinions which accepted the arguments of the ELC and the Human Rights Center of Ghent University. At the moment, the ELC looks for further cases to establish an argumentation for discrimination based upon socioeconomic status. Therefore, students of the ELC regularly search for new cases which provide the opportunity for intervention. Three students have developed an argumentative note on the question of discrimination on grounds of socioeconomic status, however, it is necessary to start applying it to real cases.

Another time the ELC cooperated both with the Human Rights Centre of Ghent University and the Équipe droits européens et migrations (EDEM) – belonging to the Catholic University of Louvain – as well as NANSEN – the Belgian Refugee Council. They jointly submitted a third-party intervention before the ECHR in the case of *Basra v. Belgium*.² Shortly after the submission, the Belgian Government made some concessions. Afterwards, the ECHR struck the case out of its list: which is why one can only speculate about the impact of the jointly submitted third-party intervention.³

Collective complaint and political lobbying

Additionally, the ELC intends to develop the rights of transgender people in Belgium by the means of thinking strategically.⁴ Since 2007 a Belgian law existed which authorized peop-

le to change their gender identity administratively. However, the procedure was stereotyping and paternalistic, involving a forced sterilization and “psychiatrisation”. In this context, political lobbying such as writing a note, working with organizations for the defense of transgender people and joining parliamentary meetings became extremely important. A collective complaint before the European Committee of Social Rights (ECSR), chiefly drafted by the Equality Law Clinic and supported by NGOs – including the Ligue des droits de l’homme (LDH -Human Rights League) and Amnesty International – was about to be filed. Organizations can file important questions before this Committee. Its decisions are not directly enforceable in the domestic legal systems, however, they are important and can strengthen progressive jurisdiction. In the meantime, a draft project was published by the Belgian Parliament which was worth working on regarding transgender people’s rights. In this context, the Parliament invited transgender people and other experts and listened to their arguments. Professors Emmanuelle Bribosia and Isabelle Rorive were also heard by MPs. Eventually, a new law was adopted with the possibility of changing gender identity based on mere declarations without the obligation of sterilization and “psychiatrisation”. Given the adoption of this new law, it was decided not to send the complaint before the European Committee of Social Rights.

„I really believe in the collaboration with other universities and NGOs. We should develop a big network.“

2 ECHR, *Basra v. Belgium* (47232/17), Decision of 13.09.2018.

3 For more information: <https://strasbourgobservers.com/2018/11/05/basra-v-belgium-a-structural-problem-struck-from-the-list/>.

4 Bribosia E. and Rorive I.: Human rights integration in action: making equality law work for trans people in Belgium, Working paper 2017-4, http://www.philodroit.be/IMG/pdf/bribosiarorive_hri_trans_people_2017.pdf.

Besides the project on transgender people’s rights, the ELC successfully developed guidelines in order to strengthen the access to university for people with disabilities. Fortunately, this project received funding and enables to improve the situation of disabled people at ULB and beyond.

Advices to Law Clinics regarding strategic litigation

Sarah Ganty is very clear when it comes to advices for law clinics: “I really believe in the collaboration with other universities and NGOs. We should develop a big network.” The cases and funds would follow. The experiences of the ELC show that the possibility of interventions is a matter of network and coincidence. As instructor of Law Clinics, Sarah Ganty feels that everyone in a Law Clinic is a winner. Bringing together the theorists and practitioners, the lawyers and NGOs create a good synergy that fills gaps. For the students taking part in a Law Clinic is time and energy consuming. Projects and collaborations do not always lead to a desired outcome. Nevertheless, everyone learns, gets new experiences and maybe even inspiration and contacts for future jobs. Sarah Ganty hopes that Law Clinics are able to integrate as many students as possible. Self-reflection should be supported, especially in Human Rights Clinics which deal with a lot of sensitive and tough

ethical questions in need of discussion. Participating in a Law Clinic at best enables a critical way of thinking and development of one’s own opinion based on strong argumentation. Taking part in a Law Clinic is, according to Sarah Ganty, “always worth it!”

*„Taking part in a Law Clinic
is always worth it.“*

